

1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.02.2022 die 1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert

Entgelt/Entgelthöhe

1. Für die Anmietung und Nutzung der Ferienwohnungen aus § 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruch nehmende der Ferienwohnung. Voraussetzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung.
3. Im Entgelt enthalten sind einmalig Bettwäsche pro Person und die Endreinigung sowie die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung.
4. Bricht der Mieter den Aufenthalt vorzeitig ab, bleibt er zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet.

	Nutzung durch 1 Person	Jede weitere Person
Ferienwohnung Buko	30 €/Person und Nacht	15 € pro Nacht
Ferienwohnung Stackelitz	30 €/Person und Nacht	15 € pro Nacht

Artikel 2 § 9 wird wie folgt ergänzt

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 10.02.2022

Axel Clauß
Bürgermeister

